
Abteilung: 1.6 - Organisation
Fachbereich: 1 - Herr Seul
Sachbearbeiter: Herr Hamacher (Tel. 02641/975-596)
Aktenzeichen:
Vorlage-Nr.: 1.6/057/2025

Tagesordnungspunkt

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Kreis- und Umweltausschuss	07.04.2025	öffentlich	Entscheidung

Ausgliederung von Dienstleistungen, Projektsteuerungs- und Bauherrenaufgaben im Wiederaufbau

Beschlussvorschlag:

Der Kreis- und Umweltausschuss nimmt die Ergebnisse der rechtsgutachterlichen Stellungnahme der Kanzlei Gruneberg, Köln, zur Kenntnis und beschließt auf dieser Basis das nachfolgende weitere Vorgehen:

1. Hinsichtlich der Gewässerwiederherstellung soll, soweit möglich, eine Auslagerung von Aufgaben auf das bereits beauftragte Projektsteuerungsbüro erfolgen.
2. Bezüglich des Wiederaufbaus der Schulen wird die Verwaltung beauftragt, alle für die Gründung einer Wiederaufbaugesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung notwendigen Schritte vorzubereiten. In diesem Zusammenhang wird die Verwaltung ferner beauftragt zu prüfen, unter welchen arbeitsrechtlichen und stellenplanrechtlichen Voraussetzungen das bereits im Eigenbetrieb Schul- und Gebäudemanagement für den Wiederaufbau tätige Personal förderwirksam in die zu gründende Gesellschaft überführt und nach Abschluss des Wiederaufbaus ohne arbeitsrechtliche Nachteile wieder in den Kreisdienst übernommen werden kann.

Die weitere Beratung dazu wird im zuständigen Werkausschuss Eigenbetrieb Schul- und Gebäudemanagement erfolgen. Sofern die angesprochenen arbeits- und förderrechtlichen Fragen geklärt werden können, soll die Gründung der Wiederaufbaugesellschaft im Werkausschuss ESG am 23. Juni 2025 vorberaten und im Kreistag am 27. Juni 2025 beschlossen werden.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Basierend auf einem Beschluss des Kreistags vom 13.12.2024 hat der Kreis- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 27.01.2025 die Kanzlei Gruneberg Rechtsanwälte aus Köln mit der Erstellung einer rechtsgutachterlichen Stellungnahme beauftragt, deren wesentliche Ergebnisse durch Herrn Dr. Gruneberg in der Sitzung des Kreis- und Umweltausschusses am 10.03.2025 dargestellt wurden.

Zwischenzeitlich liegt nun die als Anlage beigefügte rechtsgutachterliche Stellungnahme mit folgendem Ergebnis vor:

- 1.) Grundsätzlich ist eine Aufgabenübertragung von delegierbaren Bauherrenaufgaben im Rahmen eines Inhouse-Geschäfts im Rahmen des Wiederaufbaus förderfähig.
- 2.) Im Rahmen der Gewässerwiederherstellung wird eine Ausgliederung von Projektsteuerungsleistungen in eine kreiseigene Wiederaufbaugesellschaft aufgrund der bestehenden Strukturen und vor dem Hintergrund, dass bereits externe Projektsteuerungsleistungen vergeben wurden, nicht empfohlen.
- 3.) Im Rahmen des Wiederaufbaus der Kreisschulen kommt das Gutachten zu der Einschätzung, dass eine Auslagerung der delegierbaren Bauherrenaufgaben auf eine kreiseigene Wiederaufbaugesellschaft möglich erscheint.
- 4.) Bei der sich daraus ergebenden Frage nach der möglichen Rechtsform kommen die Gutachter zum Ergebnis, dass eine Ansiedlung dieser Aufgabe an die Abfallwirtschaftsbetrieb Ahrweiler AÖR zwar rechtlich zulässig aber nicht geeignet erscheint. Es wird daher die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung empfohlen.
- 5.) Bei der Frage, ob der Wiederaufbau an die bestehende Solarstrom Ahrweiler GmbH angegliedert oder eine neue Wiederaufbaugesellschaft gegründet werden solle, sprechen sich die Gutachter aufgrund des vergleichbaren Gründungsaufwands und der Möglichkeit, die Gesellschaft nach Abschluss des Wiederaufbaus wieder aufzulösen, für eine eigenständige Gesellschaft aus.
- 6.) Die Frage der Erstattungsfähigkeit der mit dem Wiederaufbau verbundenen Personalkosten ist nach dem Ergebnis der Gutachter dergestalt zu beantworten, dass die Personalkosten nur erstattungsfähig sind, wenn Arbeitsverträge mit der Gesellschaft geschlossen werden. Für neu eingestelltes Personal wäre damit unstrittig eine Erstattungsfähigkeit gegeben.

Die Frage einer Erstattungsfähigkeit des bereits für den Wiederaufbau tätigen Personals befindet sich derzeit mit dem Fördermittelgeber in Klärung. Sofern der Abschluss neuer Arbeitsverträge notwendig sein sollte, ist zu berücksichtigen, dass dies der Mitwirkung der Mitarbeiter bedarf. Entscheidend ist dabei die Klärung der Frage, inwieweit arbeits- und stellenplanrechtlich sowie im Hinblick auf eine Förderfähigkeit eine Rückkehr

in den unmittelbaren Kreisdienst nach Abschluss des Wiederaufbaus gewährleistet werden kann. Nur dann werden die Mitarbeiter zum Abschluss neuer Arbeitsverträge bereit sein.

Zu den Details der Ausführungen wird auf die rechtsgutachterliche Stellungnahme verwiesen, die als Anlage beigelegt ist.

Vor dem Hintergrund dieses Ergebnisses schlägt die Verwaltung vor, für die Gewässerwiederherstellung unter dem Vorbehalt der Förderfähigkeit das Projektsteuerungsbüro mit weiteren Leistungen zu beauftragen (siehe Vorlage zu TOP 2).

Für den Wiederaufbau der Kreisschulen schlägt die Verwaltung vor, alle für die Gründung einer Wiederaufbaugesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung notwendigen Schritte vorzubereiten. Entsprechend der in der gutachterlichen Stellungnahme getroffenen Feststellungen soll sich der Gesellschaftszweck auf den Wiederaufbau der von der Flutkatastrophe betroffenen Kreisschulen beschränken.

Die Gründung einer eigenen Wiederaufbaugesellschaft ist neben weiteren Voraussetzungen nur dann sinnvoll, wenn die damit verbundenen Personalkosten auch aus dem Wiederaufbaufonds gefördert werden können. In diesem Zusammenhang sollte daher eingehend geprüft werden, unter welchen arbeitsrechtlichen und stellenplanrechtlichen Voraussetzungen das bereits im Eigenbetrieb Schul- und Gebäudemanagement für den Wiederaufbau tätige Personal förderwirksam in die zu gründende Gesellschaft überführt und nach Abschluss des Wiederaufbaus ohne arbeitsrechtliche Nachteile wieder in den Kreisdienst übernommen werden kann.

Die Verwaltung empfiehlt darüber hinaus, wegen der Sachnähe die weiteren Vorberatungen für eine Beschlussfassung im Kreistag am 29.06.2025 im Werkausschuss des Eigenbetriebs Schul- und Gebäudemanagement vorzunehmen.

Im Auftrag

Seul
Fachbereichsleiter

Anlagen zur Vorlage:

Rechtsgutachterliche Stellungnahme der Kanzlei Gruneberg Rechtsanwälte vom 18.03.2025